

Lückenfüllungssatzung KÖGNING

Gemeinde Steinkirchen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d. F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Steinkirchen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Steinkirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 27. Mai 2003 sowie die Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinkirchen, 18. November 2003

Gemeinde Steinkirchen

gez. Fertl

1. Bürgermeister

dafür: 12 dagegen: 0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Steinkirchen, den 01. Dezember 2003

Fertl

Fertl

1. Bürgermeister



Gemeinde Steinkirchen

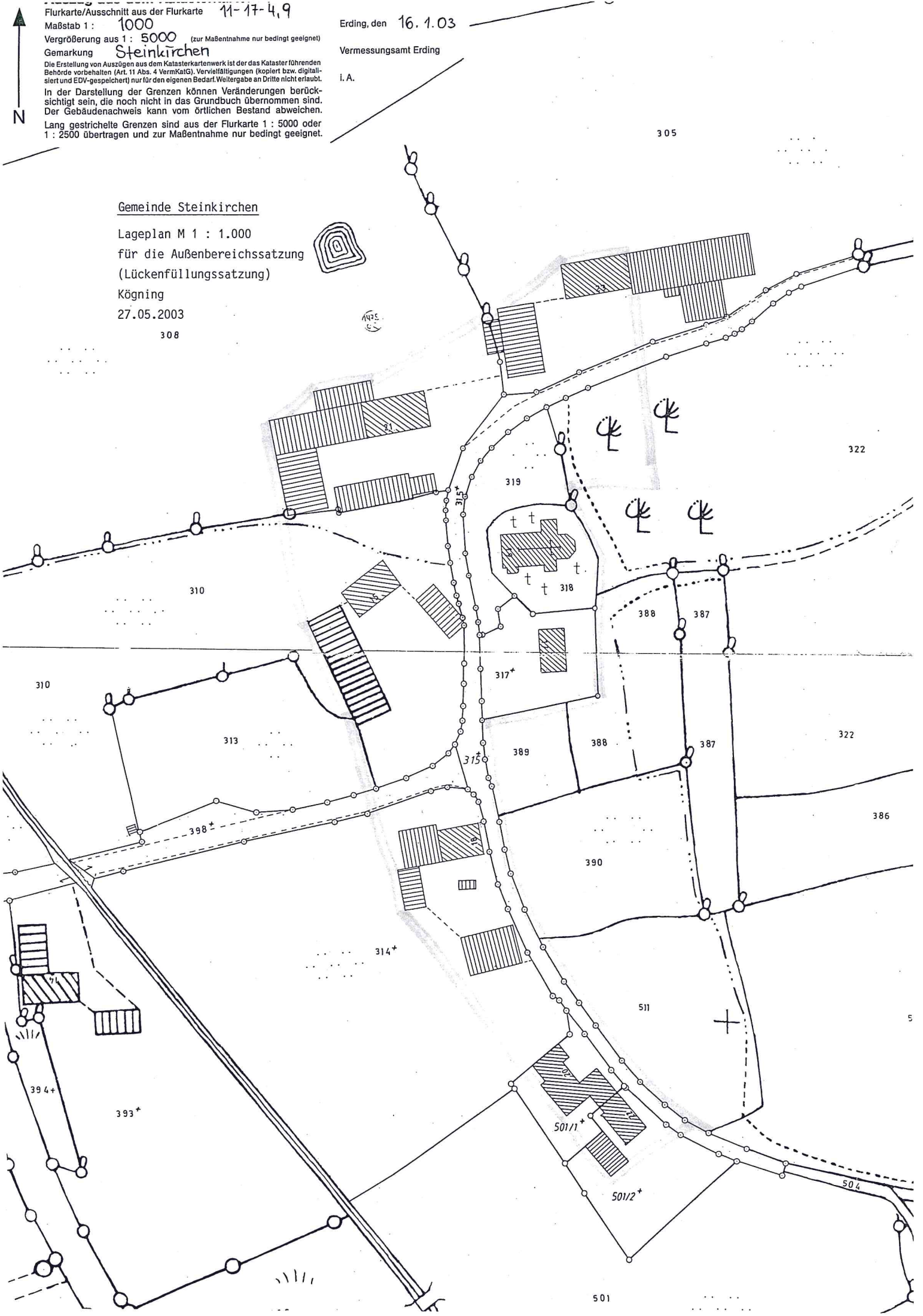
Lageplan M 1 : 1.000

für die Außenbereichssatzung
(Lückenfüllungssatzung)

Kögning

27.05.2003

308



305

322

310

310

313

319

317+

315+

390

314+

394+

393+

511

501/1+

501/2+

501

504

322

386

5